

§ 3 SN-15223 (Sachsen) — Schutzzweck

Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Vereinigte Mulde Eilenburg – Bad Düben“

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Schutzzweck ist

1. die Sicherung der weitgehend natürlichen Flusssynamik und damit der Elemente des frei mäandrierenden Flachlandflusses und seines Entwicklungsraumes, insbesondere seiner infolge der Flusssynamik veränderlichen, vorwiegend vegetationsarmen Kies- und Sanduferbereiche („Heger“), seiner Inseln, seiner unverbauten Steilufer mit Abbruchkanten und seiner Unterwasservegetation, seiner Schlammbänke mit einjähriger Vegetation, seiner feuchten Hochstaudenfluren, Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder sowie der Altgewässer (Altarme und Altwässer);
2. die Sicherung und Entwicklung des strukturreichen übrigen Auenbereiches mit seinen natürlichen Lebensräumen, wie den zahlreichen Elementen früherer Flusssynamik, insbesondere Altwässer in unterschiedlichen Sukzessionsstadien, Auwaldrelikte und Biotope trocken-warmer Standorte, sowie den Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern, Erlen- und Eschenwäldern und Weichholzaunenwäldern an Fließgewässern und Hartholzaunenwäldern, sowie die Erhaltung und Entwicklung ausgedehnter, durch Einzelgehölze geprägter Dauergrünlandbereiche, insbesondere der mageren Flachland-Mähwiesen und feuchten Hochstaudenfluren und von Kulturbiotopen traditioneller Nutzungsformen;
3. die Erhaltung von Lebensgemeinschaften wildlebender Tier- und Pflanzenarten der Flussauenlandschaft, insbesondere der zahlreich vorkommenden besonders und streng geschützten oder gefährdeten Arten;
4. Sicherung der besonderen Funktion des Schutzgebietes als Lebensraum des Bibers, des Fischotters, des Großen Mausohrs, der Mopsfledermaus, als weitgehend störungsfreies Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Sumpf-, Wasser- und sonstige auentypische Vögel, als Lebensraum von Amphibien, insbesondere der Rotbauchunke und des Kammmolches, von Fischen, insbesondere des Schlammpeitzgers und des Bitterlings, und von zahlreichen gefährdeten Wirbellosen, wie Muscheln, Spinnen, Krebsen, Libellen, insbesondere der Grünen Keiljungfer, Heuschrecken, Lauf- und Holzkäfern, insbesondere des Heldbockes, sowie unverbaute Steilufer besiedelnder Hautflügler;
5. Erhaltung einer aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen wertvollen Landschaft, welche durch ihre Seltenheit in Mitteleuropa, ihre besondere Eigenart und ihre hervorragende Schönheit geprägt ist.

Zitiervorschlag: § 3 SN-15223 (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SN-15223/3>